

Die Folgen einer Aberkennung

Der Fiskus prüft im Rahmen der Steuererklärungen, die gemeinnützige Vereine in der Regel alle 3 Jahre abzugeben haben, sehr genau, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit in den zurückliegenden Jahren erfüllt wurden – und ob der Verein damit auch weiterhin gemeinnützig sein darf. Was viele Vorstände unterschätzen:

Die Folgen des Verlusts der Gemeinnützigkeit sind enorm

Das Ihnen die Möglichkeit genommen wird, Spendenbescheinigungen auszustellen, ist ja nur ein Aspekt. Möglicherweise schlägt für den Verein die Spendenhaftung mit 30% der bescheinigten Spenden zu. Doch es geht noch weiter.

Zum Beispiel:

- Für die Jahre, für die die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, wird eine Nachversteuerung zur Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und ggfs. zur Gewerbesteuer fällig.
- Außerdem gilt dann für umsatzsteuerpflichtige Vereine für viele Einnahmen nicht mehr der ermäßigte Steuersatz von 7%, sondern der normale von 19%.
- Hinzu kommen Rückforderungen staatlicher Zuschüsse, die an die Gemeinnützigkeit gekoppelt sind.
- Auch Nutzungsrechte für staatliche Einrichtungen wie z. B. Schulsporthallen sind häufig an die Gemeinnützigkeit gekoppelt.
- Die Mitgliedschaft in gemeinnützigen Dachverbänden (Landessportbund) und Fachverbänden ist in Gefahr. Die Nutzung der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) und des Ehrenamtsfreibetrages (§ 3 Nr. 26a EStG) geht nur bei Zahlung durch gemeinnützige Vereine.

Tipp:

Um diese schweren Folgen für den Verein und schlimmstenfalls für den geschäftsführenden Vorstand als persönliche unmittelbare Haftungsfälle zu vermeiden, achten Sie unbedingt auf die korrekte Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts – und nutzen Sie die folgende Arbeitshilfe. Sie zeigt, worauf Finanzämter aktuell besonders achten:

Auf diese Aspekte achten Finanzämter bei Vereinen besonders	
	Geprüft?
Abgabe korrekter Steuererklärungen	
Pünktliche Abgabe der Steuererklärungen	
Verwendung von Vereinsfinanzen nur für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke	
Zeitnahe Mittelverwendung	
Vergütungszahlungen an Vorstandsmitglieder nur mit Satzungsgrundlage	
Korrekte Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Hierbei wird besonders auf Aufwandsspenden geachtet und auf die Frage, wie Sie den Wert von Sachspenden ermittelt haben.	
Verwendung von Spenden nur für gemeinnützige Zwecke – also nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.	